§ 35 Schiedsstelle nach § 78g SGB VIII

(1) [1]Bei der Regierung von Niederbayern besteht eine Schiedsstelle nach § 78g SGB VIII. [2]Dort wird eine Geschäftsstelle für die Schiedsstelle eingerichtet.

(2) [1]Die Rechtsaufsicht über die Schiedsstelle führt die Regierung von Niederbayern. [2]Das Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales ist obere Rechtsaufsichtsbehörde.

(3) [1]Die Schiedsstelle gibt sich eine Geschäftsordnung, die der Zustimmung der beteiligten Organisationen bedarf. [2]Beteiligt sind die Mitgliedsverbände der Gruppen nach § 36 Abs. 1.